

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindergärten	
Fassung	Beschlussdatum
Urfassung	28.06.1999
5. Nachtrag	27.10.2008

§ 1 Allgemeines

- a) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- b) Die Gebühren sind, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft, stets für einen vollen Monat zu entrichten.

Bei Neuaufnahme eines Kindes vor dem 16. des ersten Monats beträgt die Gebühr für diesen Monat 100%, bei der Neuaufnahme nach dem 15. des ersten Monats 50% der unter § 2 festgelegten Betreuungsgebühren.

§ 2 Betreuungsgebühren

- a) **Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr (normale Öffnungszeit)**
 - a) Die Gebühr beträgt für die Betreuung eines Kindes einer Familie ab 01.01.2009 monatlich 89,00 EURO und ab 01.08.2009 monatlich 99,00 EURO.
 - b) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten im Gemeindegebiet, so beträgt die Gebühr für das jüngere Kind ab 01.01.2009 monatlich 53,00 EURO und ab 01.08.2009 monatlich 59,00 EURO.
Für das dritte und jedes weitere Kind werden Gebühren nicht erhoben.
- b) **Betreuungszeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr (erweiterte Öffnungszeit)**
 - a) Die Gebühr beträgt für die Betreuung eines Kindes einer Familie ab 01.01.2009 monatlich 153,00 EURO und ab 01.08.2009 monatlich 166,00 EURO.
 - b) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten im Gemeindegebiet, so beträgt die Gebühr für das jüngere Kind ab 01.01.2009 monatlich 92,00 EURO und ab 01.08.2009 monatlich 100,00 EURO.
Für das dritte und jedes weitere Kind werden Gebühren nicht erhoben.

Bei einer nur teilweisen Nutzung der verlängerten Öffnungszeiten sind die vollen Gebühren zu entrichten.

c) **Tagesgebühren**

Kinder, die den Kindergarten im Regelfall während der normalen Öffnungszeit besuchen, können soweit es betrieblich möglich ist an einzelnen Tagen die verlängerten Öffnungszeiten in Anspruch nehmen.

Hierfür ist zusätzlich eine Tagesgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Tag ab 1.8.2001 = 7,00 DM (ab 1.1.2002 = 3,50 EURO) und ab 1.1.2003 = 5,00 EURO.

Die gewünschte Inanspruchnahme von Sonderbetreuungszeiten ist wenigstens 2 Tage vor dem gewünschten Termin mit der Leitung der Kindergärten abzustimmen. Auf diese Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die letzte Entscheidung liegt beim Gemeindevorstand.

d) **Sozialklausel**

Auf Antrag eines Personensorgeberechtigten wird eine Ermäßigung der in § 2 a) und b) festgelegten Betreuungsgebühren gewährt. Näheres regelt der Gemeindevorstand.

e) **Überschreiten der Betreuungszeit**

a) Wird ein Kind, das für die normale Betreuungszeit angemeldet ist, erst nach 13.00 Uhr abgeholt, wird nach einmaliger Ermahnung durch die Kindergartenleitung die für die Ganztagsbetreuung an Einzeltagen festgelegte Gebühr erhoben.

b) Wird ein Kind, das für die erweiterte Öffnungszeit angemeldet ist, erst nach 17.00 Uhr abgeholt, wird nach einmaliger Ermahnung durch die Kindergartenleitung je angefangene ¼ Stunde die in der Verwaltungskostensatzung festgelegte "Gebühr nach Zeitaufwand" erhoben.

f) **Gebührenfreistellung für das letzte Kindergartenjahr**

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Weilmünster keine Gebühren nach dieser Satzung.

Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01.01.2007, für die tägliche Betreuungszeit bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten.

Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

g) **Kinder die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**

Die jeweilige Betreuungsgebühr erhöht sich für Kinder die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben um 20%.

§ 3

Verpflegungsentgelt

Die Gebühr für ein Mittagessen beträgt 55,00 € pro Monat.

Bei Abwesenheit eines Kindes von monatlich mehr als einem Tag werden für die über eines hinausgehend nicht in Anspruch genommenen Mittagessens 2,50 € pro Tag erstattet, wenn die Abmeldung bis spätestens 11.00 Uhr am Vortag bei der Kindergartenleitung erfolgt.

Diese Erstattung erfolgt auch für die Tage an denen der Kindergarten geschlossen ist.

§ 4

Gebührenabwicklung

a) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- b) Die Gebühr ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen. Die Gebühr ist auch bei vorübergehender Schließung der Kindergärten (z.B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
- c) Über die Tagesgebühren nach § 2 c ergeht jeweils am Monatsende ein Gebührenbescheid. Sie werden eine Woche nach Zugang des Bescheides fällig.
- d) Rückvergütungen für nicht eingenommene Mittagessen gemäß § 3 erfolgen bis zum Ende des Folgemonats.
- e) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührenpflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. § 1 b) ist analog anzuwenden.

§ 5 **Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 **Inkrafttreten**

Inkrafttreten des 5. Nachtrags am 08.11.2008